

Satzung

des Vereins „Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5“

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5“.
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.3. Sitz des Vereins ist München.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.09. bis 31.08. Folgejahr).

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Organisation der Mittagsbetreuung an der Grundschule an der Grandlstraße 5 in München und damit die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation der von den Eltern selbstverwalteten Mittagsbetreuung für die Schülerinnen und Schüler an der Grundschule an der Grandlstraße 5 in München. In der Einrichtung werden Kinder im Grundschulalter nach Unterrichtsschluss familienergänzend und fachgerecht betreut. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jeder Elternteil werden, dessen Kind(er) die Grundschule an der Grandlstraße 5 oder benachbarte Grundschulen besucht (besuchen). Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen Mitglied des Vereins werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5 e.V.

- 4.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet werden muss.
- 4.3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss aus wichtigem Grund, Austritt oder automatisch mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses, ohne dass es eines Austritts oder eines Ausschlusses bedarf.
- 5.2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.08. eines Jahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von 3 Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5.3. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- 7.3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.4. Wird die Mittagsbetreuung in Gruppen organisiert, muss dem Vorstand ein Bevollmächtigter aus jeder Gruppe angehören.
- 7.5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 € ist die Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 7.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Er hat dabei die Belange der betroffenen Gruppe zu berücksichtigen.
- 7.7. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen. Er hat dabei die Belange der betroffenen Gruppe zu berücksichtigen.
- 7.8. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Änderung der Geschäftsordnung.
- 7.9. Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem Angehörigen oder einem von ihm gesetzlich oder bevollmächtigt vertretenden Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- 7.10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus steht jedem Vorstandsmitglied eine

Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5 e.V.

Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen entsprechend der in dem betreffenden Kalenderjahr gültigen Rechtslage zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt. Über die Auszahlung entscheidet der Vorstand einstimmig.

- 7.11. Der Vorstand haftet ausschließlich im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist die Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
- 7.12. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer übertragen.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen
- 8.2. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mehrheitlich, ob der Antrag in der Versammlung zugelassen wird.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder verlangt wird.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Vereinsmitglieder können durch den jeweils anderen Personensorgeberechtigten der Familie vertreten werden. Nichtanwesende können in Ausnahmefällen einem Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen. Eine Person kann nicht mehr als zwei Stimmen vertreten. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, wenn nicht mindestens ¼ der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrags für den Verein
 - Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
 - die Auflösung des Vereins
- 8.5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer bestimmen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und diese beauftragen, die Jahresabrechnung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu prüfen und in der Versammlung darüber zu berichten.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung wird über Personalveränderungen, die vom Vorstand getroffen wurden, informiert.
- 8.7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Haftung

- 9.1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 9.2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5 e.V.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

10. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 10.1. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 10.2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 10.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern als Träger der Grundschule an der Grandlstraße, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Kindererziehung bzw. zur Unterstützung sozial bedürftiger Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Grandlstraße, Grandlstraße 5, 81247 München, zu verwenden.